

Die Neuerungen ab 2017

## Die Pflegestärkungsgesetze



(sh) Mitte Februar haben wir unser jährliches Rundschreiben an knapp 800 niedrigschwellige Betreuungsangebote verschickt. Schwerpunkte waren diesmal die **Pflegestärkungsgesetze**, darunter Veränderungen, die das 2. Pflegestärkungsgesetz schon in diesem Jahr, vor allem aber ab 2017 und zwar besonders im Hinblick auf die niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote bringen wird.

In der Märzausgabe des **alzheimeraktuell** haben wir Ihnen die Anteile dargestellt, die bereits 2016 Gültigkeit haben, diesmal geht es um die Neuerungen, die ab dem nächsten Jahr anstehen.

### Veränderungen durch das PSG II ab 2017

- **Neue Begrifflichkeiten – Angebote zur Unterstützung im Alltag**

Ab 01.01.2017 wird es zunächst viele neue Begriffe in der Pflegeversicherung geben, die inhaltlich dann oft etwas anders gefasst sind als die bisherigen. Es heißt dann zum Beispiel

- *körperbezogene Pflegemaßnahmen* statt Grundpflege
- *Hilfen bei der Haushaltsführung* statt hauswirtschaftlicher Versorgung

Der Begriff der Pflegebedürftigkeit bezieht sich künftig auf pflegefachlich begründete Kriterien in den sechs Bereichen *Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen*

*und Belastungen* sowie Gestaltung des *Alltagslebens und sozialer Kontakte*. Bislang bezog er sich auf Verrichtungen in den vier Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung.

Neue Begrifflichkeiten betreffen aber ganz wesentlich auch die bisherigen niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote. Denn sie werden jetzt unter dem Begriff **Angebote zur Unterstützung im Alltag** zusammengefasst. Damit können wir den zumeist ungeliebten, sperrigen und erklärungsbedürftigen Begriff *niedrigschwellig* verabschieden. Seine Kriterien wie *leicht zugänglich, stundenweise, wohnortnah* und *kostengünstig* bleiben allerdings nach wie vor sinnvoll.

Da es mit dem PSG II für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz keine Sonderbehandlung mehr gibt, fällt der Inhalt des bisherigen § 45a »berechtigter Personenkreis« weg.

Stattdessen werden hier jetzt die Angebote zur Unterstützung im Alltag definiert. Zu ihnen gehören demnach künftig nicht nur Betreuungsangebote, sondern auch andere Entlastungsangebote.

- **Entlastungsbetrag von € 125,- im Monat für alle Menschen mit Pflegegrad**

Mit dem PSG II gibt es folgerichtig auch einen einheitlichen Entlastungsbetrag für alle Pflegebedürftigen. Dieser kann wie bislang für die Tages- und Nachtpflege, die Kurzzeitpflege und die anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden. Pflegedienste können den

Entlastungsbetrag über die Sachleistung nach § 36 – bei den Pflegegraden 2 bis 5 allerdings nicht im Bereich der Selbstversorgung (vergleichbar mit den bisherigen Bereichen Körperpflege und Ernährung) – abrechnen oder über § 45b, wenn sie ein (vom Stadt- oder Landkreis) anerkanntes Angebot zur Unterstützung im Alltag haben.

- **»Neuer« Pflegegrad 1 – mit Anspruch auf den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI**

Die Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade erfolgt so, dass Pflegebedürftige ohne eingeschränkte Alltagskompetenz in den nächsthöheren Pflegegrad (Pflegestufe 1 → Pflegegrad 2) und Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz in den übernächsten Pflegegrad (Pflegestufe 0 → Pflegegrad 2) wechseln.

Den »neuen« Pflegegrad 1 erhalten Menschen, die bislang keine Pflegestufe hatten – auch nicht die Pflegestufe 0 mit Feststellung des erhöhten allgemeinen Betreuungsbedarfs. Im PSG II sind das Menschen mit geringer Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten. Sie haben Anspruch auf Leistungen des Pflegeversicherungs-



gesetzes – zwar nicht auf umfangreichere Leistungen wie zum Beispiel Sachleistungen, Leistungen für Tagespflege, Verhinderungspflege etc., wohl aber auf einige andere Leistungen sowie den Entlastungsbetrag nach § 45b.

Damit hat ein neuer Personenkreis Zugang zu Angeboten zur Unterstützung im Alltag, und man kann sehr gespannt sein, wie sich diese Leistung auf die Entwicklung neuer Angebote und Konzepte speziell für diesen Personenkreis auswirken wird. Zu ihm werden Menschen beispielsweise mit Beeinträchtigungen im Bereich der Mobilität oder der Selbstversorgung sowie gerade auch Menschen mit Demenz gehören, die bislang zwar Einschränkungen in ihrer Alltagskompetenz hatten, bei denen die Voraussetzung für eine Einstufung in Pflegestufe 0 aber nicht gegeben wäre.

Denkbar sind hier vor allem Entwicklungen im Bereich der Unterstützten Selbsthilfegruppen für Menschen mit beginnender Demenz. Solche Gruppen haben eine eigene Problematik und Dynamik, weswegen es bislang nur wenige gibt. Dem Aufbau dieser Gruppen stehen oft die depressiven Rückzugstendenzen und die Scham der Menschen mit einer beginnenden Demenz entgegen. Und das Bestehen der Gruppen ist durch das Fortschreiten der Erkrankung der einzelnen Mitglieder gefährdet.





- **Sachleistung »Pflegerische  
Betreuungsmaßnahmen« nach § 36 SGB XI**

Schon seit 2013 haben Versicherte mit eingeschränkter Alltagskompetenz einen Anspruch auf häusliche Betreuung. Im PSG II sind pflegerische Betreuungsmaßnahmen neben körperbezogenen Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung als fester Bestandteil der Sachleistungen in den § 36 SGB XI aufgenommen worden. Wenn diese Leistung umgesetzt wird, ist das insbesondere für die Versorgung von Menschen mit Demenz sehr zu begrüßen.

Bisher sind und waren Häusliche Betreuungsdienste für Menschen mit Demenz und Nachbarschaftshilfen – beide ausschließlich oder hauptsächlich mit bürgerschaftlich Engagierten/Tätigen als Betreuende – in den allermeisten Fällen die einzigen Betreuungsangebote. Entsprechend sind die Einsatzstunden Häuslicher Betreuungsdienste seit Jahren kontinuierlich gestiegen. Der Bedarf an Betreuung soll und kann allerdings nicht (fast) ausschließlich ehrenamtlich geleistet werden.

Mit den pflegerischen Betreuungsmaßnahmen könnte es ab dem kommenden Jahr endlich eine fundierte Alternative geben. Es stellt sich jedoch die Frage, was das für die Häuslichen Betreuungsdienste bedeutet. Braucht man sie noch? Schwindet die Nachfrage? Welche Rolle haben sie? Wie

ist ihr Selbstverständnis? Sind sie nicht eine Konkurrenz zu den ambulanten Pflegediensten, wenn diese ab 2017 auch Betreuung anbieten können?

Die Kennzeichen Häuslicher Betreuungsdienste sind und waren immer schon: Betreuung von Menschen mit Demenz, qualifizierte Ehrenamtliche bzw. bürgerschaftlich Tätige, ein stundenweises und kostengünstiges Angebot, freie Zeit für pflegende Angehörige. Insbesondere mit dem Aspekt der stundenweisen Betreuung und der vergleichsweise geringen Kapazität durch Ehrenamtliche ist eine Konkurrenz Häuslicher Betreuungsdienste für ambulante Pflegedienste wohl kaum gegeben. Bei guter Zusammenarbeit könnten sie vielmehr Türöffner für die Angebote von Pflegediensten oder auch eine Ergänzung sein – und oft genug sind niedrigschwellige Betreuungsangebote auch ein Aushängeschild für ihre Träger.

Umgekehrt bräuchten Häusliche Betreuungsdienste keine umfassenderen Betreuungen mehr zu machen, wie das aus Mangel an Alternativen bislang manchmal der Fall war. Auch besonders herausfordernde Betreuungen könnten sie zukünftig leichter ablehnen und den Pflegediensten überlassen.

Den ausführlichen Rundbrief mit vielen weiterführenden Informationen und ausführlichen fachlichen Beurteilungen der einzelnen Änderungen im neuen Pflegestärkungsgesetz finden Sie unter

- [www.alzheimer-bw.de](http://www.alzheimer-bw.de) → **Unser Angebot**  
→ Niedrigschwellige Betreuungsangebote  
→ Informationsmaterial und Fortbildungen